

**Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Bauhilfsfonds gemäß
§ 3 Ziffer 3 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde
(Stand: 06.01.2015)**

- 1) Der Bauhilfsfonds gemäß § 3 Nr. 3 der Finanzsatzung dient unabweisbar notwendigen Bau-
maßnahmen für denkmalgeschützte Sakralgebäude oder, wenn in einer Kirchengemeinde
keine Sakralgebäude unter Denkmalschutz stehen, für das Sakralgebäude, dem in dieser
Gemeinde die zentrale Funktion zukommt (§ 5 Absatz 2 Ziffer 3 Finanzsatzung).
- 2) Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, deren Leistungsfähigkeit durch das Bauvorhaben
überschritten wird. Dies ist der Fall, wenn die zwingend zur Substanzerhaltung des Gebäu-
des erforderlichen Baumaßnahmen nicht aus der Substanzerhaltungsrücklage des Sakral-
gebäudes finanziert werden können.
- 3) Der Zuschuss aus dem Bauhilfsfonds beträgt in diesen Fällen bis zu 70 % der Kosten für die
unabweisbaren baulichen Maßnahmen zur Erhaltung des denkmalgeschützten Sakralge-
bäudes. 30 % der Kosten sind durch den Antragsteller durch Eigenmittel zu finanzieren.
Hierzu gehören auch Spenden und Zuwendungen von Drittmittelgebern.
- 4) Mit Auflagen für den Antragsteller kann durch Einzelfallentscheidung ein höherer Prozentan-
teil aus dem Bauhilfsfonds bezuschusst werden. Die Auflagen beziehen sich auf Maßnah-
men zur Konsolidierung der Haushalte des Antragstellers.
- 5) Anträge sind unmittelbar nach Kenntnis der Erfordernis zur baulichen Unterhaltung und Auf-
stellung des Finanzierungsplanes an den Kirchenkreisrat zu richten.
Der Kirchenkreisrat beschließt über die Anträge.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Sanierungsgutachten der beauftragten Architektin/des beauftragten Architekten ein-
schließlich Kostenschätzung der Maßnahme gem. DIN 276
- b. Ergebnis der Bauberatung durch das Landeskirchenamt
- c. Finanzierungsplan
- d. Ausweisung der Eigenmittel

Werden für ein Rechnungsjahr mehr Anträge gestellt, als Haushaltsmittel im Baufonds zur
Verfügung stehen, ist für die Reihenfolge der Zuweisungen das Datum über den Abschluss
der Bauberatung durch das Landeskirchenamt entscheidend.

- 6) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt halbjährlich eine Aufstellung über die bekannten, erfor-
derlichen Baumaßnahmen an Sakralgebäuden im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde und
leitet diese dem Kirchenkreisrat zur Kenntnisnahme weiter.

Die Aufstellung wird wie folgt untergliedert:

- I. Bauvorhaben mit abgeschlossener Bauberatung durch das Landeskirchenamt nach
Datum der Abschlusserklärung
- II. Bauvorhaben im Beratungsprozess durch das Landeskirchenamt nach Rechtsträ-
gern
- III. Sakralgebäude mit bekannten Schäden durch die Baubegehung unter Beteiligung
des Fachbereiches Bau der Kirchenkreisverwaltung nach Rechtsträgern

- 7) Die aus dem Bauhilfsfonds bereitgestellten Mittel für das Bauvorhaben verfallen, wenn mit
dem Bauvorhaben nicht im Antragsjahr, spätestens Folgejahr begonnen wird.
- 8) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch Abrechnung des Bauvorhabens
nachzuweisen.